

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:

§ 24 (totalrevidiert)

Rückerstattung (§ 13 SHG)

¹ Bei einem Vermögensanfall sind folgende Freibeträge zu gewähren:

- a. für die Person mit dem Vermögensanfall CHF 30'000.-;
- b. für jedes Kind zusätzlich CHF 15'000.-, sofern:
 1. das Kind minderjährig oder in Ausbildung ist;
 2. das Kind im selben Haushalt lebt, wie die Person mit dem Vermögensanfall und
 3. die Person mit dem Vermögensanfall unterhaltspflichtig ist.

² Im Rahmen der Rückerstattungsüberprüfung gilt die Mitwirkungspflicht der unterstützten Person gemäss § 11 Abs. 2 SHG¹⁾ sinngemäss.

³ Freizügigkeitsleistungen können nicht zur Rückerstattung herangezogen werden.

⁴ Es kommt das im Zeitpunkt der Überprüfung der Rückerstattung geltende Recht zur Anwendung.

⁵ Die Rückerstattung kann auch mit einer Vereinbarung erfolgen.

§ 24a

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) SGS 850

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am \$ in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich